

99012018111000

Erschließungsbeitrag Erhebung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012329/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012018111000
Leistungsbezeichnung I	Erschließungsbeitrag Erhebung
Leistungsbezeichnung II	Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wegebaubeiträge, Erschließungsbeiträge, Erschließungskosten, Endgültige Herstellung, Erschließungsanlagen, Hamburgisches Wegegesetz (HWG), Erschließungsaufwand
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Zahlungsverkehr Anliegerbeiträge
Handlungsgrundlage	<p>Rechtliche Grundlagen sind die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 123 bis 135 Baugesetzbuch (BauGB) (https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__123.html), • §§ 44 bis 63 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) (https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-WegeGHAV9G9) • sowie die Verordnung über die Höhe der Einheitssätze (EsV) (https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-EinhSatzVHArahmen)
Teaser	Die Abteilung Anliegerbeiträge der BWFGB erhebt Erschließungsbeiträge (bzw. Wegebaubeiträge) für die endgültige Herstellung bestimmter Straßen, Plätze und Wohnwege.
Volltext	<p>Erschließungsbeiträge im Sinne von Wegebaubeiträgen werden für die endgültige Herstellung der öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Plätze und Wohnwege erhoben. Erst aufgrund dieser Erschließungsanlagen lassen sich Grundstücke entsprechend der baurechtlichen Vorschriften nutzen. Die Erschließungsbeiträge dienen als Ausgleich dieses Vorteils. Eine Erschließungsanlage kann insgesamt oder in Abschnitten hergestellt und abgerechnet werden. Unerheblich sind dabei die teilweise jahrzehntelange Dauer des Straßenbaus und der Zeitpunkt, in dem das Grundstück bebaut wird.</p> <p>§ 134 Baugesetzbuch</p>
Erforderliche Unterlagen	Keine.
Voraussetzungen	Voraussetzung für die Erhebung eines

Modul	Sachverhalt
	<p>Erschließungsbeitrages ist der Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung (</p> <p>Hamburgisches Wegegesetz - HWG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtmäßigkeit (Vorliegen eines Bebauungsplanes bzw. Baustufenplanes) • Grunderwerb (Freilegung und Erwerb der Straßenflächen) • Widmung (Straßenfläche muss der Öffentlichkeit zugänglich sein) • Erfüllung des Bauprogramms • Abschluss der Baumaßnahme
Kosten	Da jede Erschließungsanlage nicht nur dem Anliegerverkehr dient, sondern auch der Allgemeinheit, trägt die Stadt Hamburg zehn Prozent vom beitragsfähigen Erschließungsaufwand.
Verfahrensablauf	<p>Die gesetzliche Zahlungsfrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_135.html</p>
Bearbeitungsdauer	Keine.
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	<p>https://www.hamburg.de/bwfgb/bezirksverwaltung/3688620/wegebaubeitraegen/</p> <p>https://www.hamburg.de/bwfgb/bezirksverwaltung/3688620/wegebaubeitraegen/</p>
Hinweise	Keine.
Rechtsbehelf	Der Erschließungsbeitragsbescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden.
Kurztext	Die von der Abteilung Anliegerbeiträge der BWFGB erhobenen Erschließungsbeiträge werden nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht erhoben.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung

Modul	Sachverhalt
	und Bezirke
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)